



Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel: (030) 22 47 63 11
Fax: (030) 22 47 63 12
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Kein Termin beim Berliner Landesamt für Einwanderung – was tun?

Stand: 17. Februar 2021

www.fluechtlingsrat-berlin.de/kein_termin_beim_lea_was_tun

Wegen Lockdowns und Überlastung sind beim Berliner Landesamt für Einwanderung LEA (Ausländerbehörde) derzeit **Vorsprachen nur mit Termin** möglich. In diesem Infoblatt finden Sie Tipps und Hinweise, was Sie tun können, um an einen Termin zu kommen.

Anbei finden Sie zudem **Musteranträge** auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Beschäftigungserlaubnis und Änderung der Wohnsitzauflage.

Die Situation kann sich ständig ändern. Wir sind bemüht, dieses Infoblatt ggf. weiter anzupassen, und freuen uns über entsprechende Hinweise ☺

Kurzüberblick: Auf der Homepage des LEA www.berlin.de/einwanderung unter > Termine > Termin vereinbaren > Ich möchte einen Termin buchen finden sich der Direktlink zur *Online-Terminvereinbarung* für Personen mit Aufenthaltserlaubnis oder Visum sowie der Link zum *Online-Registrierungsformular* für Personen im Asylverfahren oder mit Ausreise-Verpflichtung (z.B. Duldung). Unter > Über uns > Kontakt findet sich das *Kontaktformular* mit einer Liste der zuständigen Referate sowie das *Telefon-, Fax- und Emailverzeichnis* des LEA.

1. Personen mit Visum oder Aufenthaltserlaubnis

a) Versuchen Sie die **Online-Terminbuchung**:

www.berlin.de/einwanderung/termine/termin-vereinbaren/

Achtung: Seit Wochen ist diese Buchungsseite fast immer down ("*Wartungsseite*") oder sie hat für die nächsten Jahre(!) keinen einzigen freien Termin ☹ Wenn Sie es trotzdem schaffen:

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Buchung als PDF abzuspeichern und auszudrucken!

b) Wenn Sie bei der Online-Terminbuchung scheitern, können Sie über das **Email-Kontaktformular** des LEA die **Bitte um einen Termin** an das zuständige Referat schicken:

www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/kontakt/

Wir empfehlen Ihnen, eine Kopie der Email als PDF abzuspeichern und auszudrucken!

2. Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

und mit Grenzübertrittsbescheinigung, L4048-Bescheinigung oder Pässeinzugsbescheinigung können die Online-Terminbuchung des LEA nicht nutzen. Sie müssen stattdessen das **Formular zur Online-Registrierung** ausfüllen. Sie werden dann nach einigen Tagen oder Wochen per Email zu einem Termin eingeladen:

www.berlin.de/einwanderung/termine/termin-vereinbaren/formular.909347.php

Achtung: Sie erhalten **keine** Bestätigung per Email!

Wir empfehlen Ihnen daher, das ausgefüllte Formular als PDF abzuspeichern und auszudrucken!

3. Unser TIPP: Einen schriftlichen Antrag stellen!

Wir empfehlen Ihnen, aufgrund der aktuellen Situation im LEA einen schriftlichen Antrag auf Erteilung/Verlängerung/Änderung des Aufenthaltsdokuments mit der Bitte um einen Termin zu stellen und den Antrag per Fax und/oder Einschreibbrief an die Behörde zu schicken. Dies ist derzeit offenbar auch die einzige Möglichkeit für Personen ohne Emailadresse.

Siehe dazu die Muster anbei. Der Antrag auf Beschäftigungserlaubnis/Änderung der Wohnsitzauflage ist nur nötig, wenn sie insoweit eine Änderung Ihres Aufenthaltsdokuments beantragen, zB weil Sie als Inhaber einer Duldung eine Arbeit gefunden haben.

Sie können den Antrag auch per Email über das Kontaktformular oder direkt an die Emailadresse des zuständigen Referats schicken. Fügen Sie Ihrer **Email** den ausgefüllten, unterschriebenen, eingescannten Antrag bei. Um einen **Nachweis** zu haben, sollten Sie Ihren Antrag – ggf. zusätzlich zur Email – per **Fax** oder als **Einschreibbrief** per Post ans LEA schicken oder ihn mit einem **Zeugen** in den **Briefkasten der Behörde** werfen!

Machen Sie sich eine Kopie des Antrags und bewahren diese mit dem Fax-Sendebericht oder Nachweis des Einschreibbriefs gut auf!

Die Adresse:

Landesamt für Einwanderung
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

Der **Briefkasten** befindet sich links vor dem Gittertor am Haupteingang der Behörde. Die Anschrift und der Briefkasten gelten für alle Standorte des LEA (auch Keplerstr. und Fasanenstr.)

Das Kontaktformular mit Liste der Referate des LEA nach **Zuständigkeit** gibt es hier:
www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/kontakt/

Eine **Liste der Emailadressen, Telefon- und Faxnummern** aller Referate des LEA finden Sie unter
www.berlin.de/einwanderung > Kontakt > **Telefonverzeichnis** (rechts unten auf der Seite!)

Wir empfehlen, dem LEA eine Frist zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf kann ggf. ein **Eilantrag beim Verwaltungsgericht** auf Ausstellung/Verlängerung des Dokuments bzw. auf Beschäftigungserlaubnis und ggf. Änderung der Wohnsitzauflage gestellt werden. Als Frist sollten der Tag des Ablaufs des Dokuments, bei bereits abgelaufenem Dokument 7 Tage angegeben werden, beim Antrag auf Beschäftigungserlaubnis und ggf. Änderung der Wohnsitzauflage 14 Tage.

4. Gelten durch den Antrag das Aufenthaltsrecht und die Beschäftigungserlaubnis weiter (Fiktionswirkung)?

Auf der Homepage des LEA steht unter >Termine > Termin Vereinbaren > **Mein Aufenthaltstitel wird vor dem Termin ungültig – Ist das ein Problem?:**

*Ihr Aufenthaltstitel war **am Tag der Buchung des Termins noch gültig?***

*Dann wird der Aufenthaltstitel im Bundesgebiet bis zum gebuchten Termin als fortbestehend betrachtet. Dies gilt auch für die Nebenbestimmungen zu Ihrem Aufenthaltstitel. Das bedeutet: **Sie können bis zum Termin weiter arbeiten oder studieren.** Ihre Buchungsbestätigung können Sie bei Behörden und Arbeitgebern als entsprechenden Nachweis vorlegen. Bitte nutzen Sie diesen Service, um lange Wartezeiten zu vermeiden.*

Wichtig: Voraussetzung ist, dass Sie zum gebuchten Termin kommen. Reisen ins Ausland sind jedoch nur innerhalb der Gültigkeit des Ihnen zuletzt erteilten Aufenthaltstitels möglich.

Das LEA setzt hier voraus, dass Sie es geschafft haben, **rechtzeitig vor Ablauf** des Aufenthaltstitels einen Termin zu buchen. Das ist aber wegen der häufig nicht funktionierenden Buchungswebsite ("Wartungsseite") und mangels freier Termine oft unmöglich.

Laut Hinweis vom 21.01.21 auf der Website des LEA www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/aktuelles/artikel.1041742.php soll man sich in einem solchen Fall – allerdings ebenfalls rechtzeitig *vor Ablauf des Aufenthaltstitels* - mit Angabe von *Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Staatsangehörigkeit* per **Email** an das zuständige Referat des LEA wenden, um die Verlängerung zu beantragen. Diese Email werde **als Antrag gewertet, mit der Folge, dass auch in diesem Fall der Aufenthaltstitel mitsamt Nebenbestimmungen als fortbestehend gilt** und man **weiter arbeiten oder studieren darf, Reisen ins Ausland jedoch nicht möglich sind**.

1. Problem: Die **rechtzeitige Beantragung** vor Ablauf des Aufenthaltstitels war und ist in vielen Fällen unmöglich, weil das LEA seit 17.12.2020 wegen des **Lockdowns** keine Vorsprachen mehr ohne Termin zulässt, weil meist auch online keine Termine gebucht werden können, und weil die neue Möglichkeit den Antrag per Email zu stellen vielen Betroffenen nicht bekannt ist, zumal noch bis zum 20.01.2021 der ausdrückliche Hinweis auf der Homepage des LEA stand, dass *Terminbuchungsanfragen per Email nicht beantwortet* werden! sichzue

Eine Information, was bei unverschuldet verspäteter Beantragung der Verlängerung für die Aufenthalts- und Beschäftigungserlaubnis gilt, fehlt auf der Website des LEA.

2. Problem: Aufenthaltsgestattung, Duldung, Grenzübertrittsbescheinigung usw. sind keine "Aufenthaltstitel" im Sinne des Gesetzes. Deshalb gilt für sie die o.g. Regelung nicht. Personen mit den genannten Dokumenten können die Terminbuchung des LEA ohnehin nicht nutzen. Das für sie stattdessen vorgesehene Formular zur **Online-Registrierung** funktioniert zwar technisch. Eine umgehende Bestätigung der Online-Registrierung zur Vorlage z.B. beim Arbeitgeber erhält man dort jedoch nicht.

In den **FAQ zur Bedienung und Bearbeitung von Anträgen während der Corona-Pandemie** stehen hierzu leider keine aussagekräftigen Informationen:

www.berlin.de/einwanderung/aufenthalt/artikel.909816.php

Wer kann/sollte sich online eintragen? Wo kann ich mich registrieren? Wenn Sie im Besitz einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung, einer Grenzübertrittsbescheinigung, einer Bescheinigung nach § 84 Absatz 2 AufenthG (sogenannte L 4048-Bescheinigung) oder Pässeinzugsbescheinigung sind, tragen Sie sich bitte in das Onlineformular auf unserer Internetseite ein.

Warum soll ich dieses Formular ausfüllen? Die Möglichkeit der Onlinebeantragung einer Bescheinigung der Verlängerung Ihres Aufenthaltsstatus gibt Ihnen die Möglichkeit, das Nötige aufenthaltsrechtlich zu regeln. Wir werden Ihr Anliegen zeitnah prüfen. Die Bescheinigung der Verlängerung Ihres Aufenthaltsstatus wird Ihnen nach Prüfung online übersandt.

Sollte Ihr Arbeitgeber/ Vermieter/ andere Behörde Rückfragen zu unserem Verfahren haben, oder die übersandte Bescheinigung nicht akzeptieren, verweisen Sie bitte auf die aktuellen Informationen auf unserer Website. Bitte informieren Sie sich selbst auch regelmäßig auf unserer Website. Wir halten Sie hier sowohl über die Aufnahme des Dienstbetriebes als auch über sonstige aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden.

Eine verbindliche Information, was nach Auslaufen der Aufenthaltsgestattung, Duldung usw. für die Beschäftigungserlaubnis gilt, fehlt auf der Website des LEA.

5. Die Rechtslage: Haben ein Verlängerungsantrag bzw. eine Onlineregistrierung Fiktionswirkung?

Beantragt eine Person **vor** Ablauf ihrer **Aufenthaltserlaubnis** (oder ihres für einen Daueraufenthalt zB zum Familiennachzug erteilten **Visums**) die Verlängerung per Online-Terminbuchung, Email, Fax oder Postbrief, gilt gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde mit allen Nebenbestimmungen (Beschäftigungserlaubnis, Wohnsitzauflage) als fortbestehend (Fiktionswirkung). Diese Regelung gilt jedoch nicht für Schengenvisa (Visa für vorübergehenden Aufenthalt, z.B. Touristenvisa).

Wird der Antrag **verspätet** gestellt, **kann** die Ausländerbehörde gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG zur Vermeidung einer **Härte** die Fortgeltung anordnen. Die rechtzeitige Beantragung vor Ablauf des Aufenthaltstitels war in vielen Fällen unmöglich, da LEA wegen des Lockdowns Vorsprachen ohne

Termin nicht mehr zulässt und auch online meist keine Termine gebucht werden konnten. Das sollte das LEA ggf. als Härte anerkennen.

Für einen Verlängerungsantrag einer **Aufenthaltsgestattung oder Duldung** gilt § 81 AufenthG nicht, da beide Dokumente keine "Aufenthaltstitel" im Sinne des § 81 AufenthG sind. Das Dokument über die Aufenthaltsgestattung hat allerdings nur deklaratorische Wirkung, d.h. der Aufenthalt gilt Kraft Gesetzes auch ohne das gültige Dokument rechtlich so lange als gestattet, wie das Asylverfahren beim BAMF oder Gericht noch läuft (§§ 55 Abs. 1 und 67 AsylG), auch wenn die Ausländerbehörde das Dokument nicht rechtzeitig verlängert hat. Dies müsste nach unserer Auffassung ebenso im Falle einer Duldung gelten, denn solange die Ausländerbehörde die Abschiebung tatsächlich nicht vollzogen hat, hat sie die Person zumindest de facto auch geduldet.

Allerdings gibt es hierzu auch andere Rechtsauffassungen. Wenn nach Auffassung der Behörde der **geduldete Aufenthalt unterbrochen** ist, kann dies **erhebliche Nachteile** haben für die erst nach 4, 6 oder 8 Jahren "*ununterbrochen gestattetem, geduldetem oder erlaubten Aufenthalt*" mögliche **Aufenthaltserlaubnis für langjährig geduldete Personen** nach §§ 25a und 25b AufenthG. Für die Beschäftigungsduldung könnten sich ebenfalls Nachteile ergeben, da laut VAB ein 12monatiger *durchgehender* Besitz einer Duldung Erteilungsvoraussetzung ist. Auch Unterbrechungszeiten bei der Aufenthaltserlaubnis können jetzt oder später Nachteile bewirken, z.B. beim Kindergeldanspruch.

Es empfiehlt sich, alle – auch erfolglose - **Versuche**, das Aufenthaltsdokument rechtzeitig vor Ablauf verlängern zu lassen, gut zu **dokumentieren**, um später ggf. nachweisen zu können, dass kein eigenes Verschulden vorliegt. Falls Sie sich erfolglos um eine Verlängerung bemüht haben, bestehen Sie beim nächsten LEA-Vorsprachetermin darauf, dass Ihre Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis als *ununterbrochen* gilt und ggf. **die rückwirkende Geltungsdauer bestätigt** wird.

Dass bei rechtzeitiger Beantragung der Verlängerung einer **Aufenthaltsgestattung oder Duldung** auch die **Beschäftigungserlaubnis** und Wohnsitzauflage weiter gelten, ergibt sich nicht ohne weiteres aus dem Aufenthaltsgesetz, dem Asylgesetz und der Beschäftigungsverordnung. Möglicherweise könnte man sich auf § 35 BeschV berufen, wonach eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu einer Beschäftigung im Rahmen ihrer zeitlichen Begrenzung auch für jeden weiteren Aufenthaltstitel fortgilt, und dies entsprechend für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung gilt.

Eine eindeutige Antwort auf diese Frage fehlt auf der Homepage des LEA. Auch wir haben dazu bisher keine klare Antwort. Für Hinweise sind wir dankbar!

6. Das LEA verweigert seit 27.01.2021 rechtswidrig den Zutritt für Beistände

Jede Person hat in Deutschland das Recht, zu allen Terminen bei Behörden und Gerichten eine Person ihres Vertrauens als "Beistand" mitzubringen. "Beistand" kann z. B. ein Ehepartner, ein Verwandter, ein Freund, ein Sozialarbeiter, ein Ehrenamtlicher sein. Alle Behörden sind nach **§ 14 Abs. 4 VwVfG** (Sozialbehörden nach § 13 Abs. 4 SGB X) verpflichtet, den Beistand zum Termin mit ins Haus und beim Gespräch mit den Sachbearbeitenden anwesend sein zu lassen. Dieses Recht gibt Ihnen Sicherheit und später haben Sie nötigenfalls Zeugen.

Der Beistand dient lediglich als Helfer:in in der aktuellen Situation der Vorsprache. Eine "Vollmacht" ist dafür nicht nötig und sollte auch nicht vorgelegt werden! Das vom Beistand Gesagte gilt als von Ihnen gesagt, wenn Sie nicht unverzüglich widersprechen. Beistände dürfen nur zurückgewiesen werden, wenn sie zu einem sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind, also z. B. den Sachbearbeiter böse beschimpfen. Beistände sind auch zurückzuweisen, wenn sie ihre Dienste gegen Bezahlung anbieten, ohne als Rechtsanwalt zugelassen zu sein. Siehe dazu ausführlich unseren "**Ratgeber für Geflüchtete in Berlin**" Kapitel 3.3, www.fluechtlingsrat-berlin.de/ratgeber

Seit dem 27.01.2021 verweigert das LEA Beiständen den Zutritt zur Behörde. **Das ist offenkundig rechtswidrig.** Weder das VwVfG noch die Berliner Corona-VO noch das Infektionsschutzgesetz enthalten eine Grundlage für eine solche Regelung.

Seit dem 29.01.2021 steht dazu auf der Homepage des LEA unter > Corona-Virus in Berlin > Antragsbearbeitung und Bedienung: **Hygienemaßnahmen** ... Bitte beachten Sie, dass Corona-bedingt nur der Zutritt von Personen gewährt werden kann, die für sich **persönlich** online einen Termin gebucht oder eine Einladung zur Vorsprache erhalten haben. Begleitpersonen auch deutsche Ehegatten, deren Anwesenheit erbeten wurde, bitten wir um Verständnis: Wir können Sie leider pandemiebedingt nicht einlassen. Ausnahmen gelten nur für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Ausweis oder bestellte Betreuerinnen und Betreuer und Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher, die mit der Antragstellerin/dem Antragsteller vorsprechen. Lediglich Kinder unter 14 Jahren, die ansonsten unbeaufsichtigt wären, können ihre Eltern in das Dienstgebäude begleiten.

Auf Nachfrage wurde die von der Behördenleitung angeordnete Maßnahme damit begründet, dass die Alternative eine vollständige **Einstellung des Publikumsverkehrs** sei. Viele Mitarbeiter*innen würden dies fordern und sich auf die von der Bundesregierung unterstützte Forderung nach Homeoffice berufen. Dies würde jedoch absehbar zum Zusammenbruch der Behörde führen.

Die Argumente sind nachvollziehbar. Trotzdem ist die Maßnahme rechtswidrig. Gerade in der rechtlich und psychologisch schwierigen Situation auf einer Ausländerbehörde, in der das Verhältnis zwischen Antragstellenden und Sachbearbeitenden durch ein enormes Machtgefälle gekennzeichnet ist, weil die Behörde über **existenzielle Lebensgrundlagen** der von ihr verwalteten Menschen entscheidet und die Menschen bei Bedarf sogar in der Behörde **festnehmen und außer Landes schaffen** lassen kann, ist das Recht auf Begleitung durch einen Beistand unerlässlich.

Uns ist nicht bekannt, dass die Behörde derzeit im Gegenzug auf nachteilige Maßnahmen wie z.B. die Dokumentierung von **Auskünften der Antragstellenden ohne Beistand** zu möglicherweise für sie nachteiligen Sachverhalten (Einreisewege und -gründe; Aufenthaltsorte und -zeiten; Erwerbstätigkeiten; Bestand der Ehe o.ä.) oder auf Festnahmen zum Zweck der Abschiebung verzichtet.

Bedenken wegen der Pandemie sind berechtigt. Wir meinen aber, dass das Recht auf einen Beistand nicht infrage gestellt werden darf und stattdessen andere Anpassungen vorgenommen werden. Anders als bisher sollte z.B. über Beschäftigungserlaubnisse und die Änderung von Wohnsitzauflagen grundsätzlich im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Auch zur Prüfung der Nachweise für Verlängerungsanträge sollte weitmöglichst auf schriftliche Verfahren umgestellt werden. Möglichkeiten zum Homeoffice sind über sichere VPN-Verbindungen und die Bereitstellung der nötigen Hard- und Software für Videokonferenzen zu schaffen.

7. Wichtiger Hinweis zum Schluss

Dieses Infoblatt stellt eine Momentaufnahme an. Verfahren und Informationen des LEA können sich täglich ändern. Wir tragen unsere Kritikpunkte dem LEA vor und hoffen auf eine Verbesserung der Situation. Wir freuen uns über Hinweise, Anmerkungen und Kritik! ☺

Diese Fachinformation ist kofinanziert aus Mitteln der UNO-Flüchtlingshilfe und des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds AMIF der Europäischen Union



.....
Name: Vorname, Familienname

.....
Geburtsdatum: Tag, Monat, Jahr

.....
Anschrift: Straße, Nr.

.....
Staatsangehörigkeit

..... Berlin
(Postleitzahl)

.....
(Email)

Berlin, den
(Datum)

An das
Landesamt für Einwanderung
Friedrich-Krause-Ufer 24

13353 Berlin

Antrag auf Verlängerung meines Aufenthaltstitels bzw. Aufenthaltsdokuments

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich besitze derzeit folgendes Aufenthaltsdokument bzw. Aufenthaltstitel:

.....
(z.B. Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung, Duldung, Grenzübertrittsbescheinigung; Reiseausweis)

Dokument-Nr. Die Gültigkeit läuft ab am

Dieser Antrag gilt auch für meine Familienangehörigen:

Name	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsdokument	Dokument-Nr.	gültig bis
.....
.....
.....

- Ich beantrage die **Verlängerung** des/der genannten Dokuments/Dokumente. Ich bitte darum
1. diesen Antrag - ggf. auch als Anlage zum amtlichen Antragsformular - **zur Akte zu nehmen**,
 2. mir mitzuteilen, **welche Nachweise und Unterlagen** Sie für eine Entscheidung ggf. noch benötigen,
 3. mir **einen Termin** zur Vorsprache zur Aushändigung des Aufenthaltsdokuments mitzuteilen,
 4. das Aufenthaltsdokument **rückwirkend ab Antragstellung/Online-Registrierung/Terminbuchung** zu verlängern und
 5. im Fall der Ablehnung einen **begründeten schriftlichen Bescheid** zu erteilen, und mich vorab über ggf. mögliche Kosten eines negativen Bescheids zu informieren.

Ich setze Ihnen hierfür eine Frist bis zum

Mit freundlichen Grüßen

.....
.....
.....

(Unterschriften aller volljährigen Haushaltsangehörigen)

.....
Name: Vorname, Familienname

.....
Geburtsdatum: Tag, Monat, Jahr

.....
Anschrift: Straße, Nr.

.....
Staatsangehörigkeit

..... Berlin
(Postleitzahl)

.....
(Email)

Berlin, den
(Datum)

An das
Landesamt für Einwanderung
Friedrich-Krause-Ufer 24

13353 Berlin

Antrag auf Beschäftigungserlaubnis / Änderung der Wohnsitzauflage / Umverteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich besitze derzeit folgendes Aufenthaltsdokument bzw. Aufenthaltstitel:

.....
(z.B. Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung, Duldung, Grenzübertrittsbescheinigung; Reiseausweis)

Dokument-Nr. Die Gültigkeit läuft ab am

Ich habe eine Ausbildung/Arbeit gefunden bei der Firma

in (Anschrift)

Vorgesehener Arbeitsort ist

1. Ich beantrage eine **Beschäftigungserlaubnis** für diese Tätigkeit, sofern dafür eine Erlaubnis nötig ist.
2. Ich bitte zu prüfen, ob ggf. eine **Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsduldung** in Frage kommt.
3. Ich beantrage eine **Änderung/Erweiterung/Streichung der Wohnsitzauflage**, hilfsweise eine **Umverteilung**, soweit der Arbeitsort außerhalb Berlins liegt.

Das von der Firma ausgefüllte Formular "**Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis**"
www.berlin.de/einwanderung/_assets/stellenbeschreibung.pdf
und/oder ein **Arbeits(vertrags)angebot** der Firma füge ich bei.

- Ich bitte darum
1. diesen Antrag - ggf. auch als Anlage zum amtlichen Antragsformular - **zur Akte zu nehmen**,
 2. den Antrag ggf. an die **zuständige Behörde** weiterzuleiten, sofern sie nicht zuständig sein sollten,
 3. mir mitzuteilen, **welche Nachweise und Unterlagen** Sie für eine Entscheidung ggf. noch benötigen,
 4. mir **einen Termin** zur Vorsprache zur Aushändigung des geänderten Aufenthaltsdokuments mitzuteilen, und
 5. im Fall der Ablehnung einen **begründeten schriftlichen Bescheid** zu erteilen, und mich vorab über ggf. mögliche Kosten eines negativen Bescheids zu informieren.

Ich setze Ihnen hierfür eine Frist bis zum

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)